

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Erwachsenenbildung/Weiterbildung“
(Adult and Further Education)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. Juni 2010**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-22.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn und Studiendauer.....	4
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 33 Ziele und Adressaten des Studiums	4
§ 34 Struktur des Studienganges	6
§ 35 Studien- und Praktikumsleistungen, Modulprüfungen.....	6
§ 36 Masterarbeit.....	7
§ 37 In-Kraft-Treten	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/ Weiterbildung“ gehören fünf Mitglieder an, die vom Fakultätsrat gewählt werden. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen bzw. Professoren sein müssen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 3 Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Studiendauer

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ setzt einen mindestens mit der Note 2,5 bestandenen sechssemestrigen Hochschulabschluss oder gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss voraus; als Ersatz der Notenerfordernis kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im Ranking ihres bzw. seines Abschlussjahrgangs zu den 30 % Besten gehört.
- (2) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von insgesamt mindestens 240 Praktikumsstunden, das bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung oder Personalentwicklung oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen zu absolvieren ist. ²Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens eine pädagogische Fachkraft hauptamtlich beschäftigen. ³Anstelle des Praktikums können entsprechende Berufstätigkeiten nachgewiesen werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss aufgenommen wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergibt. ²Der abschließende Nachweis der Zugangsvoraussetzungen, ist innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres zu erbringen. ³Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht fristgerecht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang. ⁴Eine weitere Einschreibung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 33 Ziele und Adressaten des Studiums

- (1) ¹Der Master-Studiengang „Erwachsenenbildung/ Weiterbildung“ befähigt zu eigenständiger wissenschaftlicher bzw. wissenschaftsbasierter Arbeit im Bereich der Erwachsenenbildung und Weiterbildung. ²Er zeichnet sich durch eine vertiefte wis-

senschaftliche Beschäftigung mit Fragen der Bildung, des Lernens und Lehrens, der Beratung und Hilfe sowie der Planung und Organisation aus. ³Er ermöglicht innerhalb der Module eine inhaltliche Schwerpunktsetzung in den Handlungsfeldern berufliche/betriebliche Weiterbildung oder allgemeine/politische und kulturelle Weiterbildung. ⁴Gemeinsam mit dem Modul der Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) und der Masterarbeit kann sich hier eine deutliche Spezialisierung ergeben.

- (2) Der Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/ Weiterbildung“ wendet sich sowohl an Studierende, die einen direkten Anschluss an den ersten Studienabschluss suchen, als auch an Personen, die nach einem Hochschulabschluss berufspraktisch tätig waren und nun eine zusätzliche wissenschaftliche Qualifikation erwerben wollen.
- (3) ¹Durch schriftliche und mündliche Modulteilprüfungen sollen die Studierenden in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nachweisen, dass sie theoretische, didaktische und methodische Fähigkeiten erworben haben, die sie befähigen, ihr im Erststudium erworbenes Fachwissen in Einrichtungen der Weiterbildung erwachsenengerecht zu vermitteln. ²Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügen bzw. die Lernergebnisse erreicht haben und die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden können. ³Gegenstand des Studiums sind Grundlagen und Methoden des Umgangs mit dem lernenden Erwachsenen, Vermittlung und Präsentation von Fachwissen, Einsichten in die institutionellen Bedingungen der Erwachsenenbildung sowie Kenntnisse ihrer rechtlichen und organisatorischen Grundlagen. ⁴Absolventinnen und Absolventen verfügen über Grundlagenwissen der Pädagogik und fundiertes Wissen in der Erwachsenenbildung und Weiterbildung im Sinne einer akademischen Ausbildung. ⁵Dazu zählen die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie anwendungs- und berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen, die auf Ausbildungs-, Leitungs-, Management- und Organisationsfunktionen sowie auf Planungs- und Entwicklungskompetenzen zielen. ⁶Theoriewissen und Forschungs- bzw. Evaluationskompetenzen werden in den Modulen sowie in eigenständigen Projekten, z.B. der Masterarbeit, erworben. ⁷Das Praktikum vermittelt Fähigkeiten zur theoriegeleiteten und methodischen Analyse pädagogischer Problemstellungen.

⁸Prüfungs-gegenstand der Modulteilprüfungen sind jeweils die zu erwerbenden Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 34 Struktur des Studienganges

- (1) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Studiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung sind Module durch die zum Bestehen des jeweiligen Moduls vorausgesetzten Studienleistungen und Modulteilprüfungen im Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium folgender Modulgruppen und Module:
- | | |
|--|----------|
| 1. Modulgruppe Pädagogik | 30 ECTS |
| - 1 Wahlpflichtmodul der Allgemeinen Pädagogik | 15 ECTS |
| - 1 Pflichtmodul Empirische Methoden | 15 ECTS. |
| 2. Modulgruppe Erwachsenenbildung/Weiterbildung | 45 ECTS |
| - 3 Pflichtmodule (1 Modul „Grundlagen [...] der EB/WB“, | |
| - 2 Aufbaumodule, jeweils 15 ECTS) | |
| 3. Pflichtmodul Allg. Berufsqualifiz..Kompetenzen | 15 ECTS |
| 4. Pflichtmodul Masterarbeit | 30 ECTS. |
- (3) Die Module und die jeweiligen Modulteilprüfungen können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden; § 36 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 35 Studien- und Praktikumsleistungen, Modulprüfungen

- (1) ¹In den Modulen der Modulgruppe Pädagogik und des Bereichs Erwachsenenbildung/Weiterbildung sind Studienleistungen zu erbringen und Modulteilprüfungen abzulegen. ²Im Modul Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK) sind Studien- und Praktikumsleistungen zu erbringen.
- (2) ¹In den einzelnen Modulen sind Vorlesungen, Kolloquien, Übungen und Seminare im Umfang von 2 bis 10 Semesterwochenstunden zu absolvieren. ²Dabei sind Referate, schriftliche Hausarbeiten und Portfolios als Studienleistungen zu erbringen. ³Alle schriftlichen Hausarbeiten sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. ⁴Die regelmäßige Teilnahme an den Pflicht- und Wahl-

pflichtveranstaltungen sowie der Nachweis der zu erbringenden Studienleistungen ist in den einzelnen Modulen Voraussetzung für das Bestehen des jeweiligen Moduls.

- (3) ¹Im Rahmen des Moduls „Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen“ ist neben Studienleistungen ein mindestens sechswöchiges Praktikum in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von insgesamt mindestens 240 Praktikumsstunden bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung oder Personalentwicklung oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen zu absolvieren, über eine Praktikumsbestätigung der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, nachzuweisen und in einem Praktikumsbericht zu reflektieren. ²Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens eine pädagogische Fachkraft hauptamtlich beschäftigen.
- (4) ¹Soweit Modulteilprüfungen zu erbringen sind, sind in jedem Modul zwei schriftliche oder mündliche Modulteilprüfungen oder eine mündliche und eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen. Die Bearbeitungsfrist von Modulteilprüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten beträgt ab Themenstellung mindestens 6 Wochen und höchstens den Zeitraum bis Ende des jeweiligen Semesters.
- (5) ¹Nicht bestandene Modulteilprüfungen sind zu wiederholen. ²Eine erneute Belegung der Lehrveranstaltungen des Moduls ist nicht erforderlich. ³Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des auf das Nichtbestehen folgenden Semesters abzulegen. ⁴Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (6) ¹Modulteilprüfungen werden benotet. ²Die Modulnote wird durch Gewichtung entsprechend der anteilig für die Modulteilprüfungen ausgewiesenen ECTS-Punkte gebildet. ³Studienleistungen werden bei der Bildung der Modulnote nicht berücksichtigt.

§ 36 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ein Thema aus dem Bereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaft behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind.

- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Erwachsenenbildung/Weiterbildung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS erbracht worden sind.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium spätestens innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt sechs Monate. ²Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss um bis zu drei Monate verlängert werden. ³Das Thema der Masterarbeit wird mit einer prüfungsberechtigten Fachvertretung des Fachgebietes Erwachsenenbildung/ Weiterbildung vereinbart. ⁴Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. ⁵Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. ⁶Die Masterarbeit ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass Zitate kenntlich gemacht sind und die Arbeit noch in keinem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde sowie dass die in unveränderbarer maschinenlesbarer Form eingereichte Fassung mit der schriftlichen Fassung identisch ist.
- (5) Die Masterarbeit wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin des Fachs Erwachsenenbildung/Weiterbildung, der bzw. die das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einem weiteren Prüfer bzw. einer Prüferin schriftlich differenziert beurteilt.
- (6) ¹Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Wenn die Notendifferenz größer als zwei Noten ist, wird ein dritter Gutachter bzw. eine dritte Gutachterin bestellt. ³Lauten mindestens zwei der drei Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser, ist die Arbeit bestanden.

§ 37 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Fachprüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang „Erwach-

senenbildung/Weiterbildung“ (Adult and Further Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-82.pdf), geändert durch die Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ (Educational Science) vom 20. März 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-16.pdf) außer Kraft.

- (2) Die Regelung in § 35 Abs. 5 gilt nicht für Studierende, soweit sie sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Mai 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Juni 2010.

Bamberg, 30. Juni 2010

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

gez.

Die Satzung wurde am 30. Juni 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juni 2010.